

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Aurich am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin/-beamter und sonstige/-r ehrenamtlich tätige/-r Funktionsträgerin/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
2. Für diejenigen ehrenamtlichen Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

Folgende Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister   | 230,00 € |
| 2. Stellvertreter/-in der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters   | 80,00 €  |
| 3. Wenn die Person zu 2. zugleich Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist,<br>erhält diese zusätzlich                    | 40,00 €  |
| 4. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit<br>Grundausrüstung  | 63,00 €  |
| 5. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als<br>Feuerwehrstützpunkt                                    | 71,00 €  |
| 6. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als<br>Feuerwehrschwerpunkt                                   | 80,00 €  |
| 7. Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 4, 5 und 6 erhalten jeweils die Hälfte<br>der angegebenen Aufwandsentschädigung |          |
| 8. Gerätewartin/Gerätewart (Aufwandsentschädigung je Fahrzeug)   | 26,00 €  |
| 9. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart   | 35,00 €  |
| 10. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart  | 35,00 €  |
| 11. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart  | 40,00 €  |
| 12. Sofern die Person zu 11. gleichzeitig eine Funktion nach 10. ausübt,<br>erhält diese zusätzlich                      | 10,00 €  |

13. Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter	23,00 €
14. Stadtatemschutzbeauftragte/Stadtatemschutzbeauftragter	26,00 €
15. Stadtbrandschutzerzieherin/Stadtbrandschutzerzieher	20,00 €
16. Pressewartin/Pressewart der Stadtfeuerwehr	40,00 €

### **§ 3 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles**

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
2. Bei Teilnahme an Übungen oder Einsätzen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen wird jedoch daneben eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Aurich über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.

### **§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt wahrgenommen hat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
2. Nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich vom 10.12.2009 außer Kraft.